

F&P



**Winter
2025-2026**

NEWSLETTER

Winter 2025-2026

NEWSLETTER

Einleitung

- 04 -

FRÔTÉ & PARTNER

Die Sanierung von Unternehmen mittels Nachlassstundung

- 06 -

DYNAFISC FRÔTÉ

Besteuerung von Nachlass in direkter Linie: mögliche Änderungen für den Kanton Neuenburg

- 09 -

SCHOEB FRÔTÉ

Vermögensverwaltung 4.0 KI im Dienste der Performance und des Menschen

- 12 -

INTERVIEW

Gianni Vasari

- 14 -



Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser,

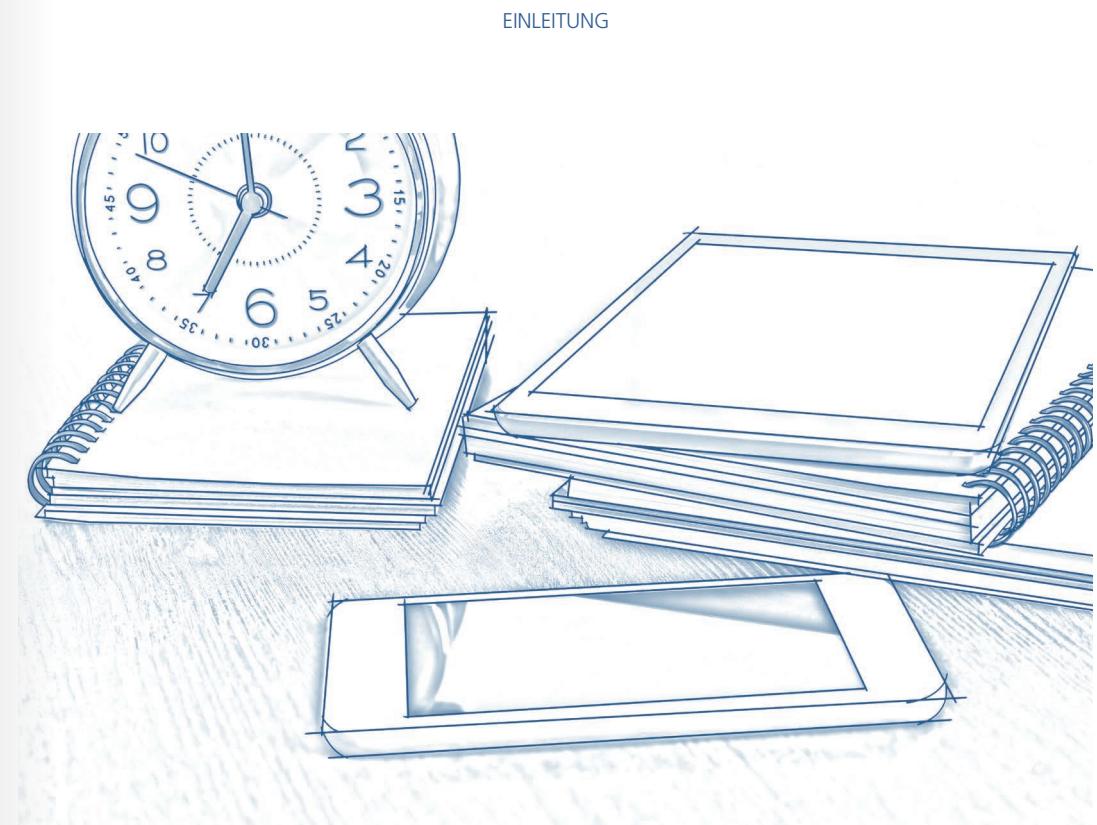
Angesichts der Unsicherheiten in den Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Ausland sowie den Anpassungen, die diese den Unternehmen abverlangen, ist es wichtiger denn je, eine langfristige Perspektive zu bewahren. Diese strategische Anforderung betrifft nicht nur die Unternehmenswelt, sondern hat auch Bedeutung für die Vermögensverwaltung, wo Stabilität, Kontinuität und Innovation nach wie vor die Schlüssel zu einer nachhaltigen Performance sind.

Unsere Anlagemethodik basiert auf einem strengen und diversifizierten Ansatz und ermöglicht es uns, das Vermögen unserer Kunden auch in Zeiten der Unsicherheit zu vermehren und gleichzeitig das Risiko auf einem kontrollierten Niveau zu halten. So verbinden wir Sicherheit und Wachstumspotenzial in einem sich ständig verändernden Umfeld – trotz eines anhaltend niedrigen Zinsniveaus, das die Rentabilität von Anlagen in der Schweiz belastet.

In dieser neuen Ausgabe lädt Sie unser Newsletter ein, die Vielfalt unseres wirtschaftlichen, finanziellen und kulturellen Umfelds anhand von Analysen, Perspektiven und Begegnungen zu erkunden, welche die Komplexität und Vitalität unserer Region widerspiegeln.

Wir beginnen diese Ausgabe mit einem Blick auf unsere 1936 gegründete Anwaltskanzlei Frôté & Partner, ein Beispiel für Langlebigkeit und Fachkompetenz, auf die Sanierung von Unternehmen und auf die Möglichkeiten, die ein Nachlassstundungsvertrag bietet – ein oft unterschätztes, aber für die Sanierung unverzichtbares Instrument.

Weiter geht es mit einem aktuellen Steuerbericht der Firma Dynafisc Frôté SA, der sich mit dem Vorschlag des Neuenburger Staatsrats als Antwort auf die Initiative zur Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zwischen Erben ersten Grades befasst, einem Thema, das derzeit im Mittelpunkt der Debatten um das Erbrecht steht.



EINLEITUNG



Clément Schoeb verfügt über ein eidgenössisches und internationales Diplom als Finanz- und Anlageexperte und gründete 2013 die Firma Schoeb Frôté SA.

Er ist seit fast 20 Jahren im Bereich der Vermögensverwaltung tätig, in dem er umfassende Kompetenzen entwickelt hat, die es ihm ermöglichen, umfassende Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung und des Family Office für Privatpersonen sowie Finanzberatung für Unternehmen und Pensionskassen anzubieten.

Zum Abschluss freuen wir uns, Ihnen einen künstlerischen Höhepunkt präsentieren zu dürfen: ein Exklusivinterview mit Herrn Gianni Vasari, einem Bieler Maler, dessen Werke seit vielen Jahren unsere Büros verschönern, indem sie Farbe, Licht und Lebendigkeit in unser berufliches Umfeld bringen.

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen.

Clément Schoeb

Die Sanierung von Unternehmen mittels Nachlassstundung

FRÔTÉ & PARTNER

Einleitung

Seit dem 1. Januar 2014 ist das revidierte Recht über die Nachlassstundungen in Kraft, mit welchem der Gesetzgeber das Institut der Nachlassstundung auch für reine Sanierungen öffnen wollte. Zuvor konnte eine Nachlassstundung durch das Gericht nur gewährt werden, wenn der Abschluss eines Nachlassvertrags mit den Gläubigern angestrebt wurde.

Im Zuge des neuen Aktienrechts hat der Gesetzgeber das Institut der Nachlassstundung für die Zwecke einer Sanierung noch einmal verbessert. Namentlich beträgt nun die maximale Dauer einer provisorischen Nachlassstundung neu acht Monate. Im selben Rahmen wurde das bislang im Aktienrecht bestehende Institut des Konkursaufschubs abgeschafft, sodass für Sanierungen nur noch die Nachlassstundung zur Verfügung steht.

Da wir in unserer täglichen Praxis feststellen, dass die Möglichkeiten einer Nachlassstundung für Unternehmenssanierungen noch zu wenig bekannt sind, möchten wir Ihnen diese im Rahmen dieses Artikels kurz erläutern.

Provisorische Nachlassstundung

Auf Gesuch des Schuldners bewilligt das Nachlassgericht unverzüglich eine provisorische Stundung und trifft die weiteren Massnahmen. Ein Konkurs kann nur eröffnet werden, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung besteht.

Die wichtigste Folge der Nachlassstundung besteht darin, dass während der Stundung keine Betreibungen gegen das sanierungsbedürftige Unternehmen eingeleitet oder fortgesetzt werden können. Ausgenommen sind einzig Betreibungen auf Pfandverwertung für grundpfandgesicherte Forderungen.

Zur näheren Prüfung der Aussicht auf Sanierung setzt das Nachlassgericht einen Sachwalter ein. Auch wenn das Gericht in begründeten Fällen davon absehen kann, wird in der Praxis stets ein Sachwalter eingesetzt. Dieser hat nämlich die Aufgabe, gleichsam als „verlängerter Arm“ des Nachlassgerichts das Unternehmen zu überwachen und dem Gericht Bericht zu erstatten. Darauf kann das Gericht in der Regel nicht verzichten.

In begründeten Fällen kann das Gericht auf die öffentliche Bekanntmachung der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung verzichten; man spricht dann von einer „stillen Stundung“. In diesem Fall ist die Einsetzung eines Sachwalters zwingend.

Definitive Nachlassstundung

Kann die Sanierung während der provisorischen Nachlassstundung nicht abgeschlossen werden, besteht aber Aussicht auf Sanierung, so bewilligt das Nachlassgericht die Stundung definitiv für weitere vier bis sechs Monate. Falls erforderlich, kann die definitive Nachlassstundung auf zwölf, in besonders komplexen Fällen auf höchstens 24 Monate verlängert werden.

In der Phase der definitiven Stundung hat der Sachwalter unter anderem den Schuldenruf durchzuführen und ein Inventar über die Aktiven des Unternehmens aufzunehmen.

Ergibt sich während der Nachlassstundung, dass keine Aussicht mehr auf eine Sanierung besteht, ist sofort der Konkurs zu eröffnen. Ist demgegenüber die Sanierung erfolgreich, hat das Gericht die Nachlassstundung aufzuheben.

Möglichkeiten einer Sanierung im Rahmen einer Nachlassstundung

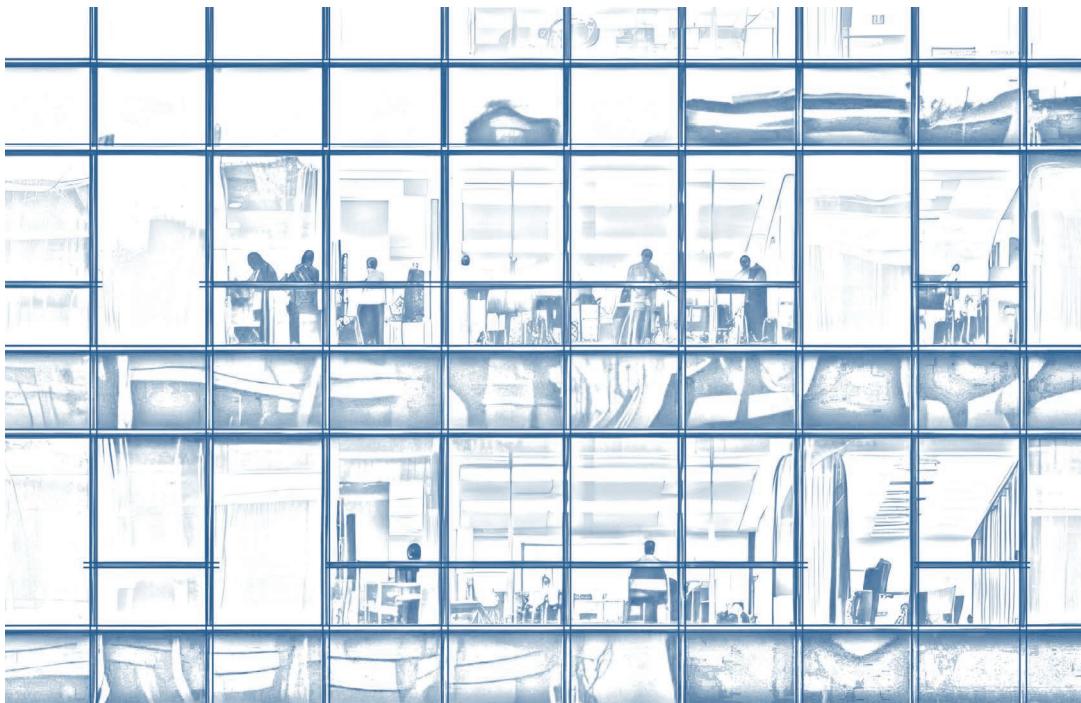
Die Ausgestaltung einer möglichen Unternehmenssanierung hängt primär von den konkreten Problemen des Unternehmens ab. In der Regel ist das Unternehmen überschuldet und/oder verfügt über zu wenig Liquidität, um den weiteren Geschäftsbetrieb zu decken.

Vielfach besteht eine Sanierung im Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiven sowie in der Übertragung des operativen Geschäftsbetriebs (oder Teilen davon) auf ein „gesundes“

Nachfolgeunternehmen. Sämtliche Verkäufe von Anlagevermögen während der Nachlassstundung bedürfen der Bewilligung durch das Nachlassgericht. Gläubiger haben dabei kein Mitspracherecht. Wird diese Bewilligung durch das Gericht erteilt, kann ein derartiger Verkauf im Nachhinein nicht von Gläubigern angefochten werden; er ist mithin „anfechtungsresistent“. Werden mit dem Betrieb Arbeitnehmer übertragen, besteht zudem die Möglichkeit, nur selektiv diejenigen Mitarbeiter zu übernehmen, die wirklich benötigt werden, und dies zudem ohne Solidarhaftung des übertragenden Unternehmens.

Diese sanierungsfreundlichen Gesetzesbestimmungen erlauben beispielsweise eine übertragende Sanierung mittels eines sog. „Prepacks“, d.h. einer vor der Bewilligung der Nachlassstundung vorbereiteten Übertragung des operativen Geschäftsbetriebs (oder Teilen davon) auf ein Nachfolgeunternehmen, welches auch nur einen Teil der Mitarbeiter übernehmen kann. Diese Übertragung kann wie geschildert





Die Möglichkeiten einer Nachlassstundung für Unternehmenssanierungen sind noch zu wenig bekannt.

mit Unterstützung des Sachwalters und Bewilligung des Nachlassgerichts im Rahmen einer stillen Nachlassstundung ohne Information der Öffentlichkeit ausgestaltet werden. Den Gläubigern ist zudem die Möglichkeit entzogen, diese Veräusserung zu einem späteren Zeitpunkt anzufechten.

Falls die verbleibende „Rumpfgesellschaft“ im Rahmen dieser Übertragung nicht saniert werden kann, sind weitere Sanierungsmassnahmen und/oder der Abschluss eines Nachlassvertrags

denkbar. Wenn beides ausscheidet, steht einzig noch der Weg der konkursamtlichen Liquidation zur Verfügung.

Fazit

Das Schweizer Sanierungsrecht stellt eine Reihe praxisgerechter Optionen für die Sanierung notleidender Unternehmen zur Verfügung. Als Sachwalter verfügen wir über eine langjährige Erfahrung in der Sanierung von Unternehmen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Besteuerung von Nachlass in direkter Linie: mögliche Änderungen für den Kanton Neuenburg

DYNAFISC FRÔTÉ

Die Einwohner von Neuenburg sind sich darüber bewusst, dass sie in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer in direkter Linie schlechter gestellt sind als ihre Nachbarn in Bern, Waadt oder Freiburg.



Als Reaktion auf eine im Herbst 2023 von einem Bürgerkomitee eingereichte Initiative, deren Ziel die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erben ersten Grades (also alle direkten Nachkommen), Väter, Mütter und Grosseltern ist, aber auch als Reaktion auf mehrere Gesetzesentwürfe, die in den letzten Jahren im Grossen Rat eingereicht wurden, hat sich nun der Staatsrat mit dem Thema befasst. Das Ergebnis der Überlegungen wurde vor Kurzem im Bericht des Rates über die Kaufkraft veröffentlicht.

Vergleich mit anderen Kantonen

Bis dato ist der überlebende Ehepartner immer von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, und in nahezu allen Kantonen bleiben auch die direkten Nachkommen (Kinder, Enkelkinder usw.) von diesen Steuern verschont. Die einzigen Ausnahmen bilden die Kantone Neuenburg, Waadt und Appenzell Innerrhoden. Einige Kantone besteuern jedoch weiterhin die Erben in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Grosseltern usw.), sehen jedoch meist eine Befreiungsgrenze (Freibetrag) vor.

https://www.ne.ch/autorites/GC/objets/Documents/Rapports/2025/25033_CE.pdf

Alle benachbarten Kantone von Neuenburg wenden einen solchen Freibetrag auch für direkte Nachkommen an, mit Ausnahme des Kantons Waadt. Dieser hat allerdings Massnahmen ergriffen, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind und die im Erbfall eine Erhöhung des Freibetrags für Erben in gerader absteigender Linie auf CHF 1'000'000 vorsehen (vorher CHF 250'000) und bei Schenkungen an Kinder eine Erhöhung auf CHF 300'000 (vorher CHF 50'000). Ausgenommen sind Enkelkinder (ausser im Falle des Vorversterbens) sowie Kinder aus einer früheren Ehe des Ehepartners.

Bericht des Staatsrates im Grossen Rat

Um die Attraktivität des Kantons zu steigern, schlägt der Staatsrat des Kantons Neuenburg folgende drei Massnahmen vor:

- **Erhöhung – nur für Eltern und Kinder – des im Erbfall vom zu versteuernden Erbteil abzuziehenden Betrags von CHF 50'000 auf CHF 750'000.** Somit wären Erbteile bis zu dieser Summe vollständig von der Steuer befreit. Dies gilt nicht für Enkel (oder Grosseltern), ausser im Falle des Vorversterbens.

Für die anderen Erben ändert sich nichts an der geltenden Regelung (keine Befreiung).

- **Anhebung des Freibetrags bei Schenkungen in direkter absteigender Linie von CHF 10'000 auf CHF 150'000 pro Jahr, jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von CHF 750'000 über einen Zeitraum von 10 Jahren;**
- **Senkung des Steuersatzes (sowohl für den Erbfall als auch bei Schenkungen) für Begünstigte ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser/Schenker von 45% auf 35%.**

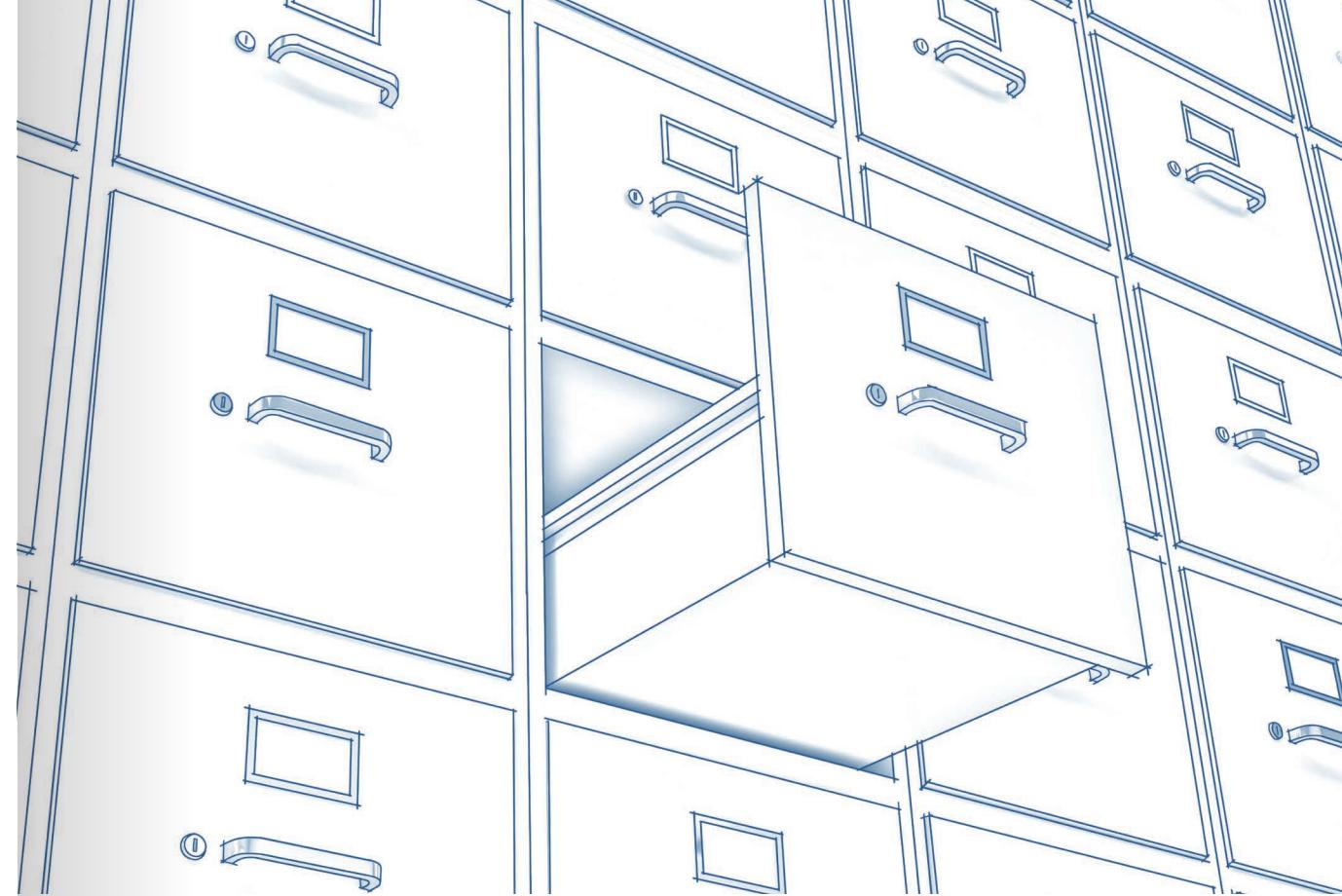
Auswirkung auf Erbschaften

im Kanton Neuenburg

Wenngleich diese neuen Bestimmungen die Besteuerung von Erbschaften oder Schenkungen an Kinder (oder, seltener, an Eltern), im Gegensatz zu den geplanten Bestimmungen der Bürgerinitiative, nicht vollends abschaffen, ermöglichen sie doch eine vollständige oder teilweise Begrenzung der Steuerlast für einen Grossteil davon. Immerhin bedarf es einer Erbschaft von mehr als CHF 750'000, um überhaupt eine Besteuerung auszulösen.

Der Betrag von CHF 750'000 ist vom Erbteil abzuziehen und daher immer von der Steuer befreit.

Diese neue Bestimmungen ermöglichen eine vollständige oder teilweise Begrenzung der Steuerlast für einen Grossteil der Erbschaften oder Schenkungen, da ein Anteil von mehr als 750.000 CHF geerbt werden muss, um eine Besteuerung auszulösen.



Beispiel: Herr X erhält infolge des Ablebens seines Vaters, der im Kanton Neuenburg wohnhaft war, eine Summe von CHF 850'000. Die zu entrichtende Steuer beliefte sich auf 3% von CHF 850'000 abzüglich CHF 750'000, also auf CHF 3'000, statt auf CHF 24'000 nach heutigem Stand (3% von CHF 850'000 abzüglich CHF 50'000), wäre jedoch im Falle der Annahme der Initiative des Kantons gleich null.

Auswirkung auf Schenkungen eines Steuerpflichtigen in Neuenburg

Dieser Mechanismus ist im Prinzip mit der aktuellen Situation bei Schenkungen identisch: Hier handelt es sich um einen Freibetrag, der bewirkt, dass, wenn der geschenkte Betrag den gesetzlich vorgesehenen Freibetrag auch nur um CHF 1 übersteigt, der gesamte Betrag besteuert wird und nicht nur der Betrag, der über den Freibetrag hinausgeht.

Was die Befreiungsgrenze von CHF 750'000 in einem Zeitraum von 10 Jahren betrifft, so wird bei

Erreichen dieses Schwellenwerts nur der darüber hinausgehende Betrag besteuert.

Fazit

Die Vorschläge des Staatsrates zielen darauf ab, die geschätzten Steuerausfälle im Falle einer Annahme der kantonalen Initiative zu reduzieren und gleichzeitig dem Anliegen Rechnung zu tragen, direkte Begünstigte weniger zu benachteiligen.

Dieser Vorschlag ist zwar noch nicht Realität, soll aber ein positives Signal des Kantons Neuenburg an die Steuerzahler senden. Er muss, zusammen mit den anderen Vorschlägen des Pakets, dem Grossen Rat zur Abstimmung vorgelegt werden. Bei Annahme werden die Initiative und der Gegenentwurf den Bürgern von Neuenburg zur Abstimmung vorgelegt, sofern die kantonale Initiative nicht zurückgezogen wird. In dem Fall würde der Gesetzesentwurf (Gegenentwurf) einem fakultativen Referendum unterliegen. Ein mögliches Inkrafttreten dürfte daher frühestens in zwei oder drei Jahren zu erwarten sein.

Vermögensverwaltung 4.0

KI im Dienste der Performance und des Menschen

SCHOEB FRÔTÉ

Die Revolution durch künstliche Intelligenz (KI) erinnert an die Anfänge des Internets: tiefgreifend, rasant und zugleich auch verunsichernd. Die bestehenden Bedenken betreffen vor allem eine Frage: Wer trifft am Ende wirklich die Entscheidungen? In der Vermögensverwaltung sind Entscheidungen stets mit Verantwortung verbunden. Sie umfassen persönliche Variablen (Lebensziele, familiäre Rahmenbedingungen, steuerliche Aspekte) und erfordern eine enge Beziehung zum Kunden. Die KI dient dabei als Unterstützung: Sie ordnet die Informationen, hebt nützliche Hinweise hervor und schlägt Handlungsoptionen vor. Auf operativer Ebene beschleunigt sie die Analyse, vereinfacht die Ausführung und gewährleistet die Einhaltung von Vorschriften, während die letztendliche Entscheidung weiterhin beim Vermögensverwalter verbleibt. KI kann als eine Art Co-Pilot angesehen werden, der mehr Zeit schafft für das, was wirklich zählt: den Kunden.



Künstliche Intelligenz in wenigen Worten

Künstliche Intelligenz bezeichnet Programme, die aus Daten lernen können, um nützliche Aufgaben wie das Zusammenfassen, Klassifizieren, Vorhersagen oder Generieren von Inhalten zu übernehmen. Die meisten KI-Systeme basieren auf maschinellem Lernen: Anstatt alle Regeln manuell zu programmieren, werden dem Modell viele Beispiele gezeigt, damit es bestimmte Muster eigenständig erkennen kann. Die sogenannte generative KI, wie die grossen Sprachmodelle vom Typ ChatGPT, kann verständliche Texte verfassen, Zusammenfassungen erstellen und Ergebnisse erklären. Allerdings kann sie Fehler machen, wenn die Datengrundlage begrenzt oder mehrdeutig ist. Daher bleibt die menschliche Kontrolle unverzichtbar, um wichtige Punkte zu überprüfen und Entscheidungen in einen Kontext zu setzen.

SCHOEB FRÔTÉ

Die Entscheidung bleibt beim Menschen. KI wird niemals den Menschen, seine Erfahrung und sein Wissen ersetzen.

KI heute: ein unverzichtbares Werkzeug

Künstliche Intelligenz ist längst kein Gadget mehr, sondern ist integraler Bestandteil vieler Alltagsanwendungen. Die neuesten Lösungen sind multimodal (Text, Bild und Ton), wodurch sie sich zum Zusammenfassen, Klassifizieren, Vorhersagen und Generieren von Inhalten in konkreten Situationen (z. B. für Notizen, E-Mails, Dokumente oder Recherchen) eignen.

Was den rechtlichen Rahmen und die Regulierung angeht, ist die Lage uneinheitlich. In den USA verfolgt die Exekutive einen innovationsfreundlichen Kurs (z. B. Dekret „Removing Barriers to American Leadership in AI“), um Fortschritte in diesem Bereich zu beschleunigen. Wissenschaftler wie Geoffrey Hinton weisen jedoch auf potenzielle systemische Risiken hin, wie etwa grossflächige Desinformation oder Auswirkungen auf die Sicherheit und den Arbeitsmarkt. Die Europäische Union verfolgt einen vorsichtigeren und stärker regulierten Ansatz (AI Act), der die Transparenz, das Risikomanagement und die Verantwortlichkeit der Akteure stärkt.

Finanzwesen und KI: Wo stehen wir?

Im Finanzbereich kommt KI in mehreren Bereichen zum Einsatz: bei der Allokation und Optimierung von Portfolios, im Risikomanagement und bei der Marktüberwachung. Ihre Wirksamkeit hängt jedoch von der Qualität der Daten und des Mana-

gers ab: Sind die Informationen unvollständig oder verzerrt, spiegeln sich diese Mängel auch in den Ergebnissen wider. Daher sind zuverlässige Datenquellen, fundiertes Fachwissen und menschliche Überprüfung von zentraler Bedeutung.

In der Vermögensverwaltung sind die Auswirkungen bereits sichtbar: personalisierte Empfehlungen, gezielte Warnhinweise bei Portfolioabweichungen oder klarere Erläuterungen zur Performance. KI übernimmt dabei die Rolle eines Co-Piloten: Sie schlägt vor, priorisiert und klärt auf; der Berater hingegen entscheidet und präzisiert, indem er seine Erfahrung hinzufügt.

Generative KI „prognostiziert“ keine Märkte, sondern beschleunigt die Analyse und strukturiert Informationen. Sie führt Preisanalysen, makroökonomische Indikatoren, Nachrichten und Marktsignale zusammen und formuliert plausible Szenarien. Das Ergebnis: eine bessere Allokation und eine genauere Risikoüberwachung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass KI die Arbeitsweise verändert, ohne den Kern des Geschäfts zu verändern. Sie beschleunigt die Auswertung von Daten und hebt nützliche Hinweise hervor. Sie erleichtert die Rückverfolgbarkeit und verbessert die Kontrolle. Die Entscheidung bleibt jedoch beim Menschen. KI wird niemals den Menschen, seine Erfahrung und sein Wissen ersetzen.

Gianni Vasari

INTERVIEW

Gianni Vasari ist ein Maler und Bildhauer, der in der Altstadt von Biel lebt und diese mit seinen Werken zum Strahlen bringt. Während er seine Karriere mit Schwarz-Weiss-Gemälden begann, sind seine Werke heute wahre Farbexplosionen. Zahlreiche Skulpturen des Künstlers sind im öffentlichen Raum der Stadt Biel zu sehen. Einige seiner Gemälde und Skulpturen sind auch in den Büros von F&P zu entdecken. Es ist uns daher eine grosse Freude, unser traditionelles Interview mit Gianni zu führen.

F&P - Gianni, du bist 1949 in Biel geboren. Bist du in einem künstlerischen Umfeld aufgewachsen? Und hast du dir schon als Kind vorgestellt, einmal Künstler zu werden?

Gianni Vasari - Ich bin in Biel geboren und in einem Arbeitermilieu aufgewachsen. Ich hatte keinen Zugang zur Kunst. 1962 entdeckte ich bei der Schweizer Skulpturenausstellung die Kunst und die Welt der Künstler. Von diesem Moment an wusste ich, dass dies mein Leben sein würde! Ich habe diese Idee nie aufgegeben. Seitdem zeichne ich und habe nie aufgehört, mich für Kunst zu interessieren.

F&P - Soweit ich weiß, malst du meistens nachts. Was sind die Gründe dafür und war das schon immer so?

Gianni Vasari - Als ich als Kind mit dem Zeichnen begann, zeichnete ich vor allem nachts, obwohl ich eigentlich hätte schlafen sollen. Später, als ich

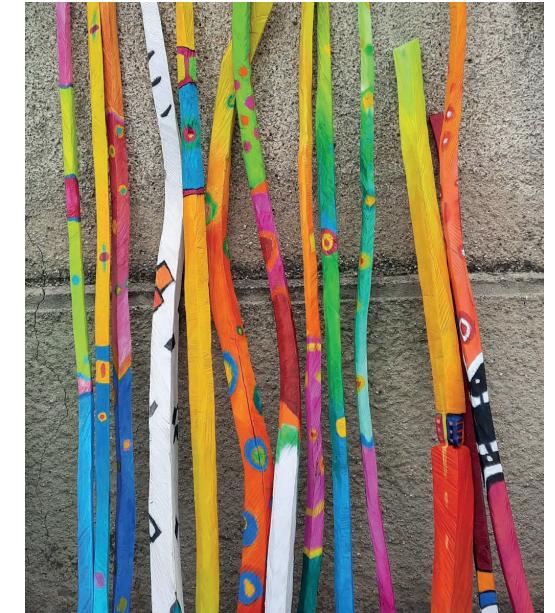
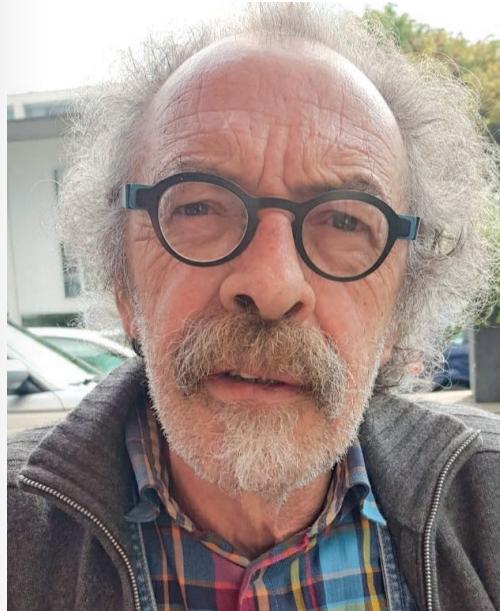
neben meinem Leben als Künstler noch arbeiten musste, arbeitete ich tagsüber und malte nachts. Ich male auch heute noch nachts, weil die Nacht eine Quelle der Inspiration ist.

F&P - Dein künstlerisches Universum ist heute sehr farbenfroh. Was hat dich zu dieser Explosion von Farben geführt? Früher hast du ausschliesslich in Schwarz-Weiss gemalt, wie kam es zu diesem Wandel?

Gianni Vasari - Viele Jahre lang habe ich tatsächlich vor allem in Schwarz-Weiss gearbeitet. In meinen Werken gab es nur sehr wenig Farbe, eher Grautöne. Im Alter von 38 Jahren hatte mein zweiter Sohn einen schweren Unfall und verbrachte zwei Jahre im Spital in Bern. Er war gelähmt und hatte alles vergessen. Dieses Ereignis hat mein Leben völlig auf den Kopf gestellt. Meine Sicht auf mein Leben und meine Werke wurde völlig in Frage gestellt, alles war für mich

Wenn ich in die Augen eines Kindes schaue, beginnt für mich alles. Das Leuchten in seinen Augen ist eine meiner Inspirationsquellen.

INTERVIEW



anders. Während meine künstlerische Welt bis dahin schwarz-weiß war, und Kriegsszenen, Tote und andere eher düstere Dinge darstellte, hat mich dieses Ereignis geprägt und ich hatte ein Bedürfnis nach Freude und Farbe. Ich konnte diesem überwältigenden Verlangen nach Farbe nicht widerstehen.

F&P - Was sind deine wichtigsten Inspirationsquellen? Was malst du am häufigsten?

Gianni Vasari - Menschen und die Natur. Wenn ich in die Augen eines Kindes schaue, beginnt für mich alles. Das Leuchten in seinen Augen ist eine meiner Inspirationsquellen. Ich liebe es, dieses Leuchten in meinen Gemälden wiederzugeben.

F&P - Du bist Maler und Bildhauer. Was gibt dir jede dieser Ausdrucksformen, was die andere nicht?

Gianni Vasari - Vor etwa dreissig Jahren habe ich angefangen, Skulpturen zu schaffen. Ich wollte nicht mehr nur zweidimensionale Werke schaffen, sondern ich wollte, dass Farbe ihren Platz in

der Natur, in Gärten, überall einnimmt. Ich hatte das Bedürfnis, diese Farben in verschiedenen Räumen zu sehen. Die Natur ist so „unermesslich“ und faszinierend, dass ich ihr farbige Objekte hinzufügen wollte, die mit ihr im Einklang stehen.

F&P - Einige deiner Gemälde und Skulpturen sind seit Jahrzehnten in unseren Büros ausgestellt und verleihen unseren Räumlichkeiten für unsere Mitarbeiter und Besucher eine lebendige und farbenfrohe Note. Gibt es für dich Orte oder Umgebungen, an denen du deine Gemälde besonders gerne ausgestellt siehst?

Gianni Vasari - Mit der Zeit wurden die Leute auf meine farbenfrohen Werke aufmerksam. Das ermöglichte mir unter anderem, bestimmte öffentliche oder private Räume wie die der F&P-Gruppe zu gestalten. Es war mir eine grosse Freude, dieses Projekt zu realisieren, da ich dabei völlige Freiheit hatte. Es ist ein Geschenk, seine eigenen Ideen umsetzen zu können, und dafür bin ich sehr dankbar. Ich hatte nicht immer das

Glück, frei arbeiten zu können, da ich in anderen Bereichen tätig sein musste, wenn ich mit meiner Arbeit als Künstler meinen Lebensunterhalt nicht bestreiten konnte. Das war jedoch nie ein Problem, da ich gerne arbeite – sei es für die Kunst oder einfach nur, um meinen Lebensunterhalt zu verdienen. Außerdem haben meine Kinder nie unter dieser Situation gelitten und es hat ihnen an nichts gefehlt.

F&P - Wie bereits erwähnt, bist du dort geboren, wo du noch heute lebst, nämlich in Biel. Was schätzt du an dieser Stadt?

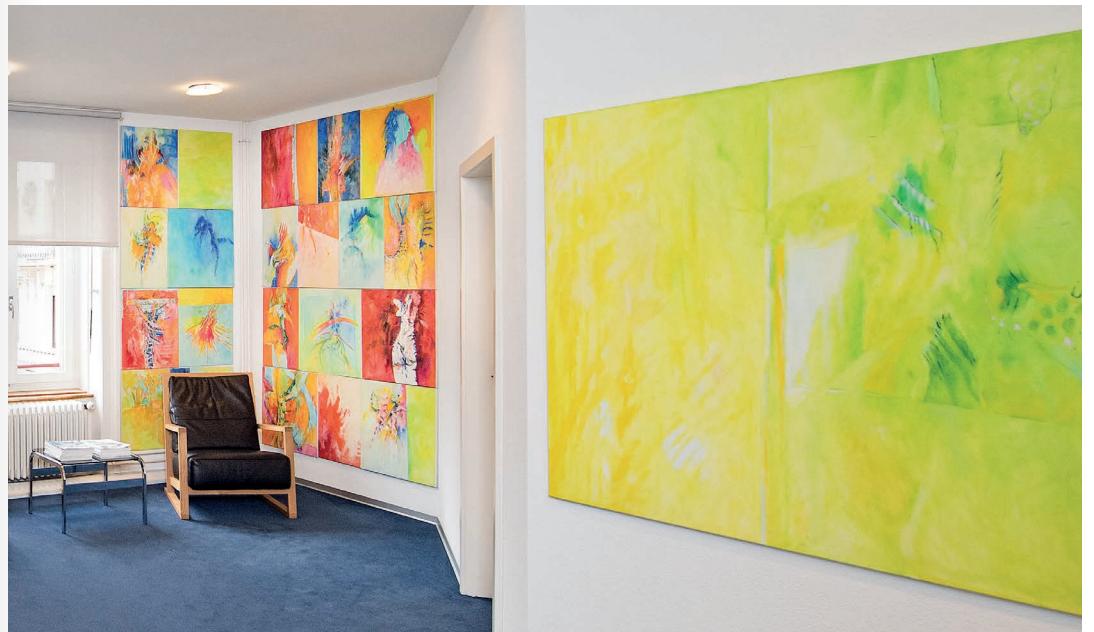
Gianni Vasari - Ich lebe seit jeher in Biel. Ich bin ein oder zwei Jahre weggegangen, aber dann bin ich zurückgekommen, weil Biel meine Heimatstadt ist und ich diese Stadt, ihren Multikulturalismus und ihren lebendigen Geist liebe. Ich finde sie viel lebendiger und dynamischer als andere Städte in der Umgebung. Ich würde um nichts in der Welt an einen anderen Ort ziehen wollen.

F&P - Was sind die grössten Schwierigkeiten, denen du in deinem Beruf oder deiner Kunst begegnest?

Gianni Vasari - Die grössten Schwierigkeiten in meinem Beruf kommen manchmal von den Auftraggebern, die uns vorschreiben, was wir zu tun haben, und uns dazu drängen, Mainstream-Trends zu folgen. Ich bin ein Einzelkünstler, der für sich selbst arbeitet, und niemand kann mir vorschreiben, was ich zu tun habe. In der Vergangenheit habe ich viel mit anderen Künstlern zusammengearbeitet, aber das hat mich zu sehr eingeschränkt. Ich wollte das umsetzen, was ich selbst wollte, und mich nicht an irgendjemanden oder irgendetwas anpassen.

F&P - Gibt es einen Ort, an dem du gerne ausstellen würdest?

Gianni Vasari - Die ersten Antworten, die mir in den Sinn kommen, sind: auf Friedhöfen, in Krankenhäusern, kurz gesagt an Orten, an denen wir



Kunst ist niemals destruktiv, sie bringt immer Gutes mit sich, auch wenn man sich manchmal fragen kann, wozu sie gut ist. Aber dann kann man sich auch fragen, wozu unser Leben überhaupt gut ist.

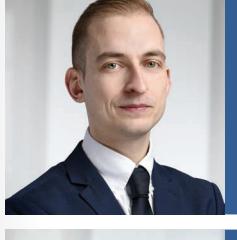
neue Kraft tanken müssen. Angesichts der Zeit, in der wir leben, und der Kriege, die uns umgeben, spielt die Kunst eine wichtige Rolle, denn sie ist eine Waffe gegen Grausamkeit und Gewalt. Kunst ist niemals destruktiv, sie bringt immer Gutes mit sich, auch wenn man sich manchmal fragen kann, wozu sie gut ist. Aber dann kann man sich auch fragen, wozu unser Leben überhaupt gut ist. Ich habe das Gefühl, dass wir auf der Erde sind, um unser Bestes zu geben.

F&P - Zum Abschluss dieses Interviews: Wenn du ein Kind dazu ermutigen wolltest, Maler

und Bildhauer zu werden, was würdest du ihm sagen?

Gianni Vasari - Ich würde ihm sagen, dass es seinem Weg und seinem Herzen folgen soll, aber mit viel Kraft und Willensstärke. Es sollte sich niemals unterkriegen lassen oder sich einreden lassen, dass es sinnlos oder unmöglich ist, von diesem Beruf zu leben. Ich lebe für die Kunst und die Kunst ermöglicht mir auch zu leben, worüber ich sehr glücklich bin. Ich hatte das Glück, von liebevollen Eltern umgeben zu sein, die mich unterstützt haben, und das versuche ich mit der Welt zu teilen.

Die Partner unserer Gruppe wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

	François Frôté Rechtsanwalt, Präsident der F&P Seit 1979		Urs Wüthrich Rechtsanwalt, Verwaltungsratsmitglied der Frôté & Partner AG Seit 1987		Andreas Bättig Rechtsanwalt, Verwaltungsratsmitglied und Direktor der Frôté & Partner AG Seit 2018		George Berthoud Rechtsanwalt, Partner der Dynafisc Frôté AG Seit 2019
	Marc Labbé Rechtsanwalt, Verwaltungsratsmitglied der Frôté & Partner AG Seit 1990		Max-Olivier Nicolet Rechtsanwalt und Notar, Partner der F&P Seit 1998		Nathan Kaiser Rechtsanwalt, Partner der Dynafisc Frôté AG Seit 2020		Nolwenn Fromaigeat Notarin, Partner der F&P Seit 2020
	Raphaël Queloz Spezialist in Finanz und Rechnungswesen, Verwal- tungsratsmitglied und Direktor der Dynafisc Frôté AG Seit 2002		Markus Jordi Rechtsanwalt, Präsident der Frôté & Partner AG Seit 2007		Roberto Di Grazia Dipl. Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer der Dynafisc Frôté AG Seit 2022		Jean-Daniel Margueron Versicherungsbroker mit eidg. Fachausweis, Partner der F&P Seit 2022
	Gilles Frôté Verwaltungsratsmitglied der F&P und Präsident der Dynafisc Frôté AG Seit 2008		Vincent Codoni Notar, Partner der F&P Seit 2009		Alain Cuche Versicherungsbroker mit eidg. Fachausweis, Partner der F&P Seit 2022		Melanie Wälchli Rechtsanwältin, Frôté & Partner AG Seit 2022
	Antoine Helbling Steuerexperte, Verwaltungsratsmitglied und Partner der Dynafisc Frôté AG Seit 2010		Daniel Gehrig Rechtsanwalt und Notar, Partner der F&P Seit 2011		Christopher De Sousa Notar, Partner der F&P Seit 2023		Johann Piller Rechtsanwalt und Notar, Partner der F&P Seit 2024
	Clément Schoeb Vermögensverwalter, Verwaltungsrats- mitglied und Direktor der Schoeb Frôté AG Seit 2013		Michael Imhof Rechtsanwalt, Direktor der Frôté & Partner AG Seit 2014		Pascal Hofer Notar, Partner der F&P Seit 2024		Isabelle Homberger Gut Diplomierte Steuerexpertin, Partner der F&P Seit 2025
	Denis Grisel Ökonom, Partner der Dynafisc Frôté AG Seit 2017		Léonie Schoeb-Frôté Ökonomin, Verwaltungs- ratsmitglied und Partner der Dynafisc Frôté AG Seit 2017		Ivo Gut Lic. iur., Partner der F&P Seit 2025		Valérie Geiser Diplomierte Steuerexpertin, Direktorin der Dynafisc Frôté AG Seit 2025

KONTAKT

Biel-Bienne

Zentralplatz 51
Postfach 480
CH-2501 Biel-Bienne
T +41 32 322 25 21
F +41 32 323 18 79

Neuchâtel

Faubourg du Lac 11
Case postale 2333
CH-2001 Neuchâtel
T +41 32 722 17 00
F +41 32 722 17 07

Solothurn

Westbahnhofstrasse 1
Postfach 333
CH-4502 Solothurn
T +41 32 628 26 26
F +41 32 628 26 20

www.fp-group.ch